

## **Satzung der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön über eine Veränderungssperre für den Gemeindeteil Neustädtles**

Die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön erlässt auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), i. V. mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

### § 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat Nordheim v.d. Rhön hat in seiner Sitzung am 22.10.2007 beschlossen, für den nord-östlichen Gemarkungsbereich im Ortsteil Neustädtles einen Bebauungs- mit Grünordnungsplan aufzustellen. Ziel der Planung ist die Regelung gegenseitiger Interessen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, des Fremdenverkehrs und Berücksichtigung der Belange der öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften, sowie der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre grenzt sich wie folgt ab:

Ausgangspunkt Kreisstraße NES 32, nördl. Grenze Fl. Nr. 150, weiter über die Linz zur nördl. Grenze Fl. Nr. 151, über Weg Fl. Nr. 171 entlang Weg nord und östl. Grenze Fl. Nr. 283, über die Kreisstraße NES 30, nördl. Grenze in Richtung Sands bis 217 m nach Grenze zwischen Fl. Nr. 268/265, dann Überquerung der Talaue auf den östl. Eckpunkt Fl. Nr. 278, entlang der Sulz talwärts bis Weg westl. Grenze Fl. Nr. 281/1, Weiterverlauf entlang der nördl. und östl. Gemarkungsgrenze, vorbei am Judenfriedhof, über die Kreisstraße NES 32 bis zum östlich ankommenden Flurweg aus der Gemarkung Willmars mit der Fl. Nr. 728, rechtwinklig nach Westen abdrehend und auf die Grundstücksgrenze zwischen Fl. Nr. 184/186, quer durch den Wald zulaufend, dann entlang der Waldgrenze 200 m in südwestliche Richtung verlaufend und rechtwinklig in nördliche Richtung abknickend über die Kreisstraße NES 32 und an dieser entlang bis zum Ausgangspunkt der nördl. Grenze Fl. Nr. 150

und ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (M 1 : 10.000), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 4 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach zwei Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Fladungen, den 29.10.2007

Gemeinde Nordheim v.d. Rhön



Hippel

1. Bürgermeister

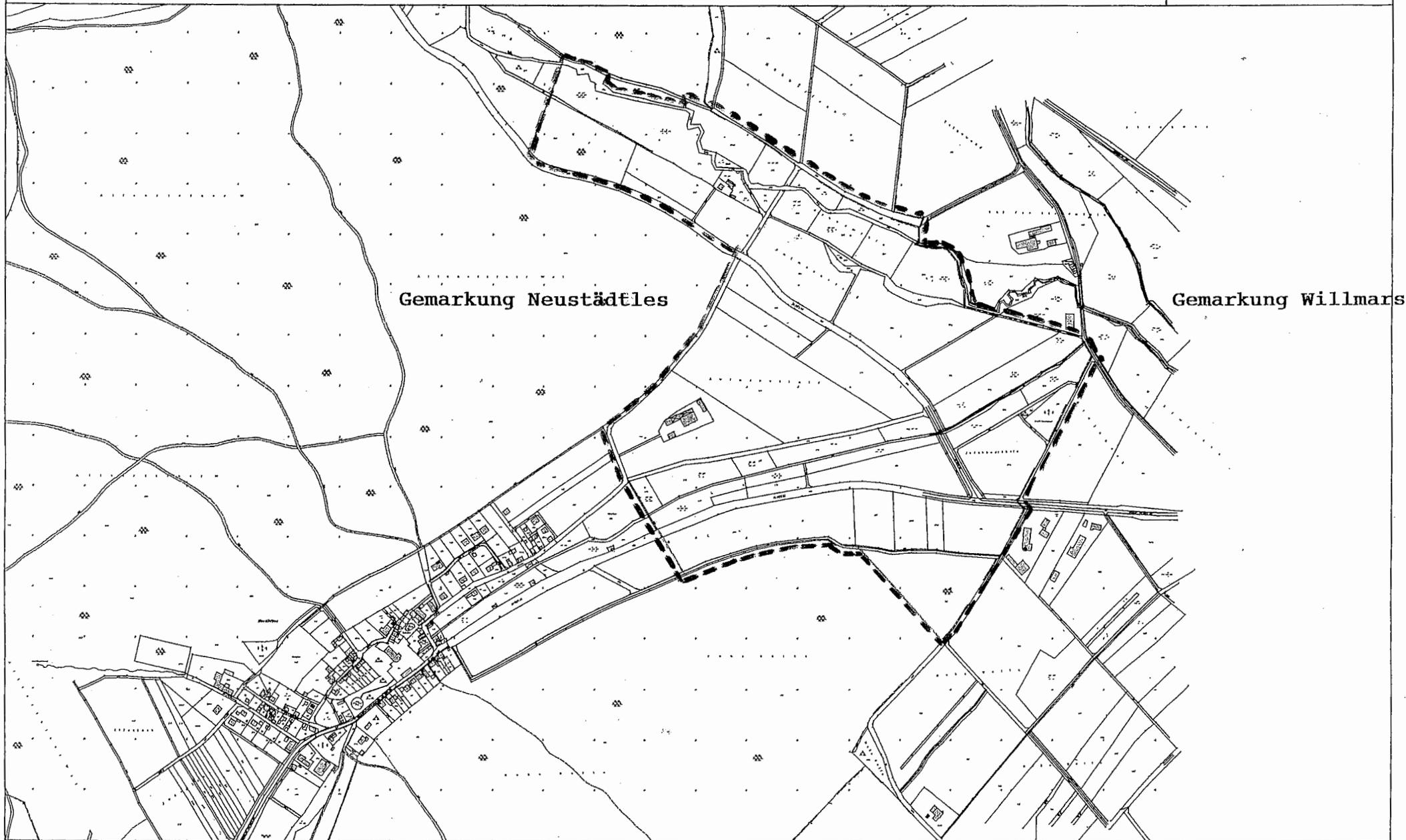


*Auf die Entschädigungsansprüche des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 2 BauGB) wird hingewiesen.*

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der VGem Fladungen am 03.11.2007.

# Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

Datum: 26.10.2007



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug.  
Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



Maßstab = 1 : 10000